



Entscheidung Nr. 3019 (V) vom 15.09.1987
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 179 vom 25.09.1987

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Herzog Filmverleih
Videoanbieter unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 04.06.1987 eingegangenen Antrag am 15.09.1987 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertretende Vorsitzende:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig entschieden:

"Die Stoßburg"
Videofilm
Videoanbieter unbekannt

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

Der Anbieter des verfahrensgegenständlichen Videofilms ist unbekannt. Er hat eine Spieldauer von ca 100 Minuten.

Der gleichnamige Kinospießfilm wurde 1973 als französisch deutsche Koproduktion gedreht. Er wurde von der Juristenkommission der Spio mit einer sogenannten X-Freigabe versehen.

Der Videofilm wurde den obersten Jugendbehörden der Länder nicht vorgelegt.

Die Fachzeitschrift "der Filmdienst" gibt unter lfd. Nr. 18769 (Heft 7 vom 02.04.1973) den Inhalt des Videofilms zutreffend wie folgt wieder und rät von der Rezeption des Films ab:

Die Burg bezieht ihren Namen davon, daß die Leute, laut Story, schon im Mittelalter hauptsächlich das taten, was heute den Inhalt aller Pornofilme bildet. Natürlich ist das Geschehen, in dem Keuschheitsgürtel eine Hauptrolle spielen, auf plattester Possen- und Zotenebene angesiedelt, wobei sich Ritter und Gesinde meist wie Dorftrottel, die Frauen hingegen wie Großstadtflittchen gebärden. Aber trotz ordinärster Situationen und Dialoge ist die dilletantisch gefertigte Geschichte einschläfernd langweilig.- Wir raten ab.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil der Videofilm aufgrund seiner übersteigerten Darstellung menschlicher Sexualität geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren. Zur Begründung führt der Antragsteller aus:

Bei dem vorliegenden Film dient eine äußerst dürftige Rahmenhandlung lediglich der unrealistisch vergrößernden und übersteigerten Darstellung der Sexualität. Zwischenmenschliche Beziehungen reduzieren sich fast ausschließlich auf den genitalen Bereich, und fast alle dargestellten Personen vermitteln den Eindruck der jederzeitigen sexuellen Verfügbarkeit. Sexualität dient lediglich der Lustbefriedigung ohne darüberhinausgehende Kontakte, und in zahlreichen, mehr oder weniger willkürlich aneinandergereihten Szenen, werden sexuelle Handlungen ausführlich und selbstzweckhaft gezeigt.

Dies beginnt bereits am Anfang des Filmes, wo zwei Vergewaltigungen ausführlich gezeigt werden, wobei es so aussieht, als würden sich die Frauen in dieser Rolle als Sexualobjekt wohlfühlen. Ähnliches gilt für die Szene, als Archibald während der Gerichtsverhandlung mehrere Male eine Frau als sexuelles Lustobjekt mißbraucht. Darüberhinaus werden immer wieder verschiedene Personen beim Geschlechtsverkehr lange und ausführlich ins Bild gerückt, so z.B. als Walpurga ihren Gatten mit einem Liebhaber betrügt, Aurelio, der es mit einer Magd und eigentlich allen Frauen treibt, Kasimir und die Prinzessin, Aurelio und das Dienstmädchen, Aurelio und ein Mädchen, Archibald und Walpurga, Fürst Sigurd und ein Dienstmädchen usw. Alle diese Szenen, die einen hemmungslosen Sexkonsum propagieren und pornographischen Charakter haben, sind ausschließlich und überwiegend auf die Erregung sexueller Reize beim Betrachter gerichtet. Aufgrund dieser Sequenzen und der Gesamttendenz ist der Film geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren. Die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 GJS liegen vor.

Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht form- und fristgerecht davon benachrichtigt werden, daß über den Antrag nach § 15a GJS entschieden werden soll, da der Videoanbieter unbekannt ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die Entscheidung in vorliegender Fassung durch ihre Unterschrift gebilligt.

Gründe

Der Videofilm "Die Stoßburg" war gemäß § 15a GJS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS lagen offensichtlich nicht vor. Das 3er-Gremium konnte insbesondere nicht erkennen, daß der Videofilm ein Kunstwerk im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 GJS sein könnte. Es handelt sich hier um eine Routineproduktion aus dem Bereich Soft-Sexfilm, der keinerlei künstlerische Qualitäten aufweist.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kinder und Jugendliche jederzeit in die Lage versetzt werden, den Film zu erwerben, nicht angenommen werden. Darüberhinaus liegen Angaben über den Umfang des Vertriebes, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung hätten begründen lassen, nicht vor. Vielmehr ist bei einem Videofilm davon auszugehen, daß er, wenn er einmal in einer Videothek steht, über Jahre vermietet wird.

Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte auszulegen ist.

Die Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GjS), weil sie angesichts der eindeutigen Umfunktionierung des Menschen zum sexuellen Konsumartikel klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt.

Sozialetisch desorientierend ist der Videofilm nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Münster (vgl. u.a. Entscheidung vom 22.03.1982 - 17 B 375/82 abgedruckt im vollem Wortlaut im BPS-Report 5/82 Seite 20, mit der die Indizierung des rororo Taschenbuches "Massimissa oder die Lust der Freiheit" rechtskräftig bestätigt worden ist), weil er das menschliche Leben als auf Sexualgenuß zentriert begreift und sexuelle Betätigung und Befriedigung als den allein menschlichen Dasein beherrschenden Wert darstellt.

Sozialetisch desorientierend ist der Videofilm außerdem, weil er den Menschen als jederzeit austauschbar und weitgehend nur als Spender von sexuellem Konsum darstellt (vgl. OVG Münster, Urteil vom 20.11.1980 - 17 A 1943/79 und OVG Münster, Beschluß vom 22.03.1982 - 17 B 375/82, veröffentlicht im BPS-Report 3/82, Seite 20).

Diese Voraussetzungen erfüllt der Videofilm, weil er sich ausschließlich darauf beschränkt, sexuelle Handlungen in epischer Breite zu schildern. Dabei dient eine äußerst magere Rahmenhandlung ausschließlich dazu, die miteinander kopulierenden Pärchen zusammen zu bringen, wie sich aus einer kurzen Darstellung des Filminhalts, die der Antragsteller seinem Indizierungsantrag beigefügt hat, ergibt.

Die Handlung des Filmes spielt im Mittelalter, wo man zunächst sieht, wie zwei Bauernburschen mit zwei Frauen auf einer Wiese verkehren. Dann werden die beiden Männer von zwei Rittern der Stoßburg entführt. Ritter Archibald, der Burgfürst, muß auf Drängen seiner Frau Walpurga gerade seinen ehelichen Pflichten nachkommen, die er aber nicht zur Zufriedenheit seiner Frau erfüllen kann. Deshalb verkehrt sie kurz danach mit ihrem Liebhaber. Als Archibald in sein Schlafgemach geht, erwartet ihn dort die Magd Sieglinde, die mit ihm schlafen will. Aber Archibald ist zu müde, so daß ihn die Bemühungen Sieglindes kaum erregen können. Er kann auch nicht das "Recht der ersten Nacht" bei einem Mädchen ausüben, sondern schaut zu, wie der Bräutigam mit seiner Braut in seinem Bett verkehrt.

Als der gefangene Aurelio während einer Gerichtsverhandlung die ihm angelasteten Sexualdelikte ausführlich schildert, erwacht in Archibald die sexuelle Potenz wieder, so daß er zweimal in einem Nebenraum geht, um dort mit einer Magd zu verkehren.

Gudrun, Archibalds Tochter, unterdessen trifft einen Schweinehirten, mit dem sie auch sogleich sexuell verkehrt. Kurz darauf offenbart sie ihrem Vater und ihrer Stiefmutter Walpurga, daß sie eben diesen Hirten heiraten will. Archibald aber

hat andere Sorgen, da er auf Kreuzzug gehen will. Vorher besorgt er sich jedoch von Aurelio Keuschheitsgürtel, die Walpurga, Gudrun und Sieglinde umgelegt werden. So zieht Archibald von dannen, jedoch nicht ins gelobte Land, sondern auf die Burg seines Freundes Sigurd, der trotz dem Tod seiner kürzlich verstorbenen Frau eine Orgie feiert. Aber auch in Archibalds Burg ist einiges los, da Aurelio die drei Frauen von ihren Keuschheitsgürteln befreit hat. Walpurga und Sieglinde entführen daraufhin zwei Männer, so daß nun insgesamt drei Frauen und drei Männer auf der Burg sind, die auf verschiedene Art und Weise miteinander verkehren. Schließlich kehrt Archibald mit Sigurd zurück. Den Frauen gelingt es ihre Untreue zu vertuschen. Erfreut zeigt sich Archibald dann über ein Potenzmittel von Aurelio, der schließlich Gudrun sogar heiraten darf.

Anhand der vorstehenden Ausführungen ist erkennbar, daß der Videofilm in seinem wesentlichen Inhalt aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge besteht. Dabei wird der Mensch ausschließlich auf seine Funktion als Spender sexuellen Konsums reduziert. Eine solche einseitige Darstellung des Menschen berührt das Verhältnis zur Sexualität und das der Geschlechter zueinander und ist daher ohne Zweifel geeignet, die tatsächlich bestehende Wertordnung zu verzerren sowie zu unzutreffenden, sozialschädlichen Vorstellungen zu verführen und damit Jugendliche - wobei auch der labile Jugendliche in Betracht zu ziehen ist - durch eine sozialetische Begriffsverwirrung offenbar zu gefährden (vgl. auch OVG Münster, Urteil vom 20.11.1980 - 17 A 1999/79 - veröffentlicht im BPS-Report 1/81 S 7).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).